

## **Vernehmlassung Energiegesetz des Kantons Bern (KEng)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEng) vom 6. Dezember 2006 Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich hat die Regierung hier einen guten Gesetzesentwurf vorgelegt. Die Energiestrategie enthält als wichtigste Zielsetzung, bis ins Jahr 2035 den Energiebedarf pro Kopf der Berner Bevölkerung auf 4000 Watt zu reduzieren. Die Grünen unterstützen diese Forderung, sehen sie jedoch als Übergangziel zu einer Gesellschaft, die ihren Energieverbrauch weiter reduzieren muss und den Energiebedarf auf 2000 Watt senkt. Dazu ist eine konsequente kantonale Energiepolitik zwingend, die sich im Gesetz widerspiegeln muss. Insbesondere sind die beiden Hauptforderungen aus der Energiestrategie, die Steigerung der Effizienz und die Substitution nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energien, im Gesetz festzuhalten. In einigen Teilen möchten wir deshalb weitere Verbesserungen anregen, um die Entwicklung zur nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen und zu einem klimaverträglicheren Leben zu beschleunigen.

Wir fordern insbesondere:

1. Zur Steigerung einer effizienten Energienutzung muss zwingend der Rahmen für die Abwärmenutzung aller energienutzenden Anlagen abgesteckt werden. Auch neue Kraftwerke, seien sie mit erneuerbaren oder nichterneuerbaren Energieträgern betrieben, müssen ihre Abwärme möglichst vollständig nutzen.
2. Wir unterstützen die Abschaffung der wirkungslosen Energiekonzepte und die Einführung der kommunalen Energierichtplanung, und verbindliche Energievorschriften in der Grundordnung der Gemeinden. Es erscheint uns wichtig, damit den Handlungsspielraum auf Gemeindeebene massiv zu erhöhen. Die Einführung der Musterreglemente für Gemeinden ist dabei sehr hilfreich.
3. Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen verschwenden die hochwertige elektrische Energie. Daher beantragen wir nicht nur das Verbot neuer elektrischer Widerstandsheizungen, sondern auch die Förderung des Ersetzens von alten Widerstandsheizungen durch Förderbeiträge des Kantons.
4. Das Grossverbrauchermodell und die Möglichkeit, sich damit von den Bestimmungen des Energiegesetzes zu entbinden, bleibt politisch heikel. Die präzisierten Rahmenbedingungen in der Verordnung soll der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen, damit dieser die Vor- und Nachteile abwägen kann.
5. Es soll eine Förderabgabe auf Strom von 0,5 Rappen pro kWh eingeführt werden. Der Ertrag wird in den Fonds geschüttet, aus dem alle Fördermassnahmen des Kantons gemäss Energiegesetz gespiesen werden. Durch die neue Finanzierung wird der

Staatshaushalt um 6 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Neu stehen rund 45 Millionen Franken pro Jahr für eine gezielte Lenkung und eine gezielte Förderung bereit.

6. Der Betrieb von mobilen Anlagen zur Stromnutzung, wie Schneekanonen oder Heizgebläse, verbraucht grosse und stark wachsende Mengen an Strom. Wir beantragen, dass deren Betreiber nachweisen müssen, dass sie den Strom für den Betrieb ihrer Anlagen ausschliesslich aus erneuerbarer Produktion beziehen.
7. Die Energieversorger im Kanton Bern sollen dazu verpflichtet werden, ihren Kunden die vorhandenen Stromqualitäten (fossil, nuklear, erneuerbar) einzeln oder im Mix anzubieten, so wie das einige Anbieter heute schon machen. Alle Kunden im Kanton sollen die Wahlfreiheit haben, ihren Strom in der gewünschten Qualität zu beziehen.
8. Bedauerlich ist die Aufweichung der Berner Bestimmungen zur verbrauchsabhängigen Heizkosten- und Warmwasserabrechnung durch das eidgenössische Recht. Wir fordern eine Verschärfung der Bestimmungen in der Verordnung.

## Zu den Artikeln im Einzelnen

Die folgenden Anträge und Kommentare basieren auf dem Entwurf des kantonalen Energiegesetzes vom 6. Dezember 2006.

Zu den jeweiligen Artikeln wurde ein **Antrag** mit *Kommentar* formuliert. Wo nichts erwähnt ist, sind wir mit dem vorgelegten Text einverstanden.

### Art. 1, Abs 1:

b die einseitige Abhängigkeit der Energieversorgung von ~~fossilen und anderen~~ **nichterneuerbaren** Energieträgern zu mindern;

*Diese Präzisierung ist selbsterklärend. Das Problem ist unsere Abhängigkeit von nichterneuerbaren Energieträgern.*

### Art. 1, Abs 1:

e den Klimaschutz zu verbessern

e **die Klimaverträglichkeit** zu verbessern

*Der Term „Klimaschutz“ aus dem Jahr 1981 soll durch den aktuellen Term „Klimaverträglichkeit“ ersetzt werden. Mit dem Energiegesetz können wir das Klima nicht schützen, sondern die Energienutzung etwas klimaverträglicher gestalten.*

### Art. 2, Abs 2:

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere die eidgenössische Gesetzgebung über den Umweltschutz, die Nutzung der Wasserkräfte, die Fortleitung und Abgabe von Elektrizität, die Kernenergie, die Rohrleitungen, **die Raumplanung** und den Verkehr.

*Die neuen Energierichtpläne und die Nutzungspläne basieren auf dem Planungsrecht. Daher ist es naheliegend, hier das eidgenössische Planungsrecht aufzuzählen.*

**Der ursprüngliche Art. 5 Abs.2 wird zu Art. 5 Abs.4.**

**Art. 5 Abs.2: Die BVE erfasst die Grundlagen für die Erarbeitung eines Gebäudeatlas des Kantons Bern mit Energiebezugsfläche, Energieträger und Energieverbrauch jedes Gebäudes.**

*Die Erarbeitung eines Gebäudeatlas, wie in anderen Kantonen üblich, gibt der Regierung die nötige Planungs- und Controllinggrundlage, seine Energiestrategie umzusetzen, und den Gemeinden die benötigte Planungs- und Controllinggrundlage für ihre energierelevanten Aufgaben.*

**Art. 5 Abs.3:**

Die BVE erfasst die Grundlagen für die Erarbeitung der Angebotskarten, die die Nutzungspotentiale von Oberflächengewässern, Grundwasser, Energieholz, Wind und Sonne darstellen.

*Diese Angebotskarten sind die teilweise heute schon bestehenden Grundlagen für die Richtplanung, Nutzungsplanungen und Erschliessungsplanungen in den Gemeinden. Nötig ist der klare gesetzliche Auftrag an die BVE, diese Grundlagen wirklich bereitzustellen, damit die Gemeinden ihre neuen energierelevanten Aufgaben erfüllen können.*

**Art. 6, Abs 5:**

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Umsetzung der Energiestrategie mit Gemeinden ~~oder Privaten~~ und Energieversorgungsunternehmen Leistungsverträge abschliessen.

*Private ist hier nicht korrekt. Es sollen nur mit Energieversorgern Leistungsverträge abgeschlossen werden können, und zwar von öffentlichen wie von privaten.*

**Art. 6, Abs 4:**

Er erarbeitet periodisch Massnahmenpläne Massnahmenblätter zum kantonalen Richtplan zur Umsetzung der Strategie. Darin werden die relevanten Energieinhalte wie Produktionsanlagen, Rohrleitungen, Fernwärmenetze und Übertragungsleitungen koordiniert und wo nötig festgelegt.

*Was der Status eines künftigen „Massnahmenplans“ Energie wäre bleibt unklar.*

*Gleichzeitig werden auf Gemeindeebene Energierichtpläne eingeführt. Auf einer obersten Ebene ist es an der BVE und am Regierungsrat, im kantonalen Richtplan die relevanten Energieinhalte festzulegen, in Koordination mit den Gemeinden und Regionen, und das räumliche Energieangebot darzustellen.*

*Die heute bestehenden Massnahmenblätter zur Energie in der Richtplanung („Kantonale Interessengebiete Energieversorgung sichern“ C\_18, „Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen“ C\_08, „Bedarfsgerechte Versorgung mit Energie“ C\_09, „Waldnutzung und Holzverarbeitungskapazität steigern“ C\_11) sind umzusetzen, und um die oben erwähnten Koordinations- und Festlegungsaufgaben zu erweitern. Siehe auch Art.5 KEnG.*

**Art. 7a, Abs 1:**

c einen bestimmten gemäss den Zielen des KEnG förderungswürdigen Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Gasversorgungsnetz anzuschliessen.

*Die ursprüngliche Version ist zu offen formuliert, man könnte Kohle oder Öl vorschreiben, was nicht Ziel dieses Gesetzes wäre.*

**Art. 9, Abs 1:**

Projektierung, Anlage und Ausbau der Energieversorgungsnetze sind auf die baurechtlichen Nutzungsordnungen kantonale und kommunale Energierichtplanung, die baurechtliche Grundordnung und die Erschliessungsplanungen der Gemeinden abzustimmen.

*Es wäre ein Fehler, die Energie neu in der Richtplanung und in den Nutzungsplanungen der Gemeinde einzuführen, um sie hier dann zu vergessen, wo es um die Projektierung und Realisierung von Energieversorgungsnetzen geht.*

**Art. 9, Abs 2:**

Die Energieversorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben. Der Substitution fossiler nichterneuerbarer Energiequellen ist besondere Beachtung zu schenken.

*Diese Präzisierung ist selbsterklärend. Das Problem ist unsere Abhängigkeit von nichterneuerbaren Energieträgern.*

#### Art. 10, Abs 2:

Die Gemeinden eines Energieversorgungsgebietes können die Befugnis zum Beschluss der Überbauungsordnung auf ~~das zuständige Energieversorgungsunternehmen oder einen Gemeindeverband~~ übertragen.

*Die Übertragung einer staatlichen Rechtssetzungskompetenz an einen Privaten ist nie zulässig. Diese Form einer planungsrechtlichen Aufgabe kann die Gemeinde niemals Privaten delegieren, wohl aber einem Gemeindeverband, genauer dem Planungsverband.*

#### Art. 11 Abs.2:

**Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den Verbrauchern elektrische Energie aus den Produktionsarten fossil, nuklear oder erneuerbar separat anzubieten, und die Herkunft der verbrauchten elektrischen Energie auf der Rechnung auszuweisen.**

*Die meisten Energieversorger bieten schon heute ähnliche Produkte an. Neu sollen alle Kunden im Kanton die Wahlfreiheit haben, die Herkunft ihres Stroms exakt zu bestimmen.*

#### Art. 14, Abs 1:

Die Elektrizitätswerke sind zur Abnahme von dezentral erzeugter Elektrizität, ~~insbesondere solcher aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen~~ verpflichtet.

Sie vergüten dem Erzeuger für die ~~gelieferte Elektrizität mindestens die Gestehungskosten für gleichwertige Elektrizität aus eigenen Anlagen unter Berücksichtigung der Leistung, der Lieferzeit und der Sicherheit.~~

**Die Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen richtet sich nach den Ansätzen im Bundesrecht.**

**Die Einspeisevergütung für Strom aus nichterneuerbaren Quellen entspricht dem Betrag, den der Anlagebetreiber seinem Energieversorger für den Bezug derselben Menge elektrischer Energie vergüten müsste.**

*Diese „Eins zu Eins Regelung“ entspricht der heute gängigen Praxis in vielen Gebieten der Schweiz, leider noch nicht im Kanton Bern. Sie ist bei den lokalen Energieversorgern beliebt, denn die WKK Anlagen sind willkommene Spitzenverbrauchsbrecher. Sie produzieren dann Strom, wenn am meisten Strom benötigt wird: Am Tag und im Winter.*

#### Art.14, Abs. 2

~~Die Abnahmebedingungen werden vertraglich zwischen den Beteiligten geregelt.~~

**Die Elektrizitätswerke bieten allen Verbrauchern in ihrem Versorgungsgebiet ein Anlagecontracting für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ab einer thermischen Leistung von 20 kW oder grösser zu marktüblichen Bedingungen an.**

*Die bestehenden Angebote zum Energiecontracting sind nicht gesetzlich geregelt und ausbauwürdig. Das Contracting generiert eine Win-Win Situation für alle Beteiligten: Die Werke verdienen gutes Geld mit ihren Anlagen, und die Nutzer sind von den Anstrengungen bei der Projektierung, der Realisierung und dem Betrieb der Anlagen entlastet. Durch die dezentrale Produktion werden neue Grosskraftwerke zur Stromproduktion überflüssig.*

#### Art. 15a, Abs 1:

Der Regierungsrat ~~kann abgestimmt mit anderen Kantonen eine Nachweispflicht für die Energieeffizienz der Gebäude einführen.~~ **fördert die Einführung eines Gebäudepasses für**

**neue wie bestehende Bauten in Abstimmung mit anderen Kantonen. Bei Neubauten weist der Gebäudepass den Detaillierungsgrad des energietechnischen Massnahmenachweises auf und ersetzt diesen. Der Regierungsrat legt die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung fest.**

*Der Regierungsrat soll hier eine aktive Rolle einnehmen. Das Ersetzen des energietechnischen Massnahmenachweises bei Neubauten durch den Gebäudepass hilft, das Verfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.*

### Art.16, Abs.3

~~Bestehende Bauten und Anlagen, die den neuen Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz nicht entsprechen, sind an diese anzupassen, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.~~

*Diese Bestimmung wird durch den neuen, zusammenfassenden Artikel 21 ersetzt.*

### Art.16, Abs.3

**Der Regierungsrat erlässt in seinen Vorschriften zu Art.16 Abs.2 Anforderungen zur Gebäudehülle und zur Energiekennzahl, die sich am Nutzungsreglement des Vereins Minergie vom 1.1.2006 als Mindeststandard orientieren.**

*Diese Bestimmung aus der Energiemotion der Grünen wurde mit dem Gesetzesentwurf nicht wörtlich umgesetzt. Daher muss sie hier nochmals beantragt werden.*

### Art. 17, Abs 1:

Heizungen **und** Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, **zur Kühlung, zur Lüftung und zur Stromerzeugung** sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben.

~~Für die Anpassung bestehender Anlagen gilt Artikel 16 Absatz 3 sinngemäss. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften, insbesondere über~~

a die Anforderungen an die Gestaltung und die Dimensionierung von Heizungen **und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, zur Kühlung, zur Lüftung und zur Stromerzeugung;**

b den Einbau von witterungs- und zeitabhängigen automatischen Steuerungen oder von thermostatisch gesteuerten Heizkörperventilen;

~~c die Abgasverluste von Feuerungsanlagen;~~

**c den Wirkungsgrad und die Abwärmenutzung von Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung, zur Kühlung, zur Lüftung und zur Stromerzeugung.**

*Durch diese sinnvolle Zusammenfassung kann man die Artikel 20 und 21 streichen. Zudem werden klarere Vorschriften zur Abwärmenutzung festgelegt.*

### Art. 17, Abs 2:

Heizungen für offene Anlagen wie Terrassen, Rampen, Passagen oder dergleichen, **Anlagen zur Kühlung und Lüftung** sowie Warmluftvorhänge dürfen nur in begründeten Fällen eingerichtet werden und bedürfen einer Baubewilligung. Der Baugesuchsteller hat nachzuweisen, dass die zumutbaren Vorkehrungen ~~zum Energiesparen~~ **zur effizienten Energienutzung** getroffen wurden. ~~wie Regelungen und dergleichen.~~ Für öffentliche Verkehrsanlagen gilt Artikel 2 Absatz 3. Der Regierungsrat befreit Anlagen mit geringer Leistung von der Bewilligungspflicht.

### Art. 17, Abs 3:

~~Eine elektrische Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in neuen Wohnbauten nur erlaubt, wenn~~

~~a das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder~~

~~b das Brauchwarmwasser primär mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.~~

**Eine Erwärmung des Warmwassers in Neubauten ist nur mittels erneuerbaren Energieträgern oder elektrischen Wärmepumpen erlaubt.**

*Dieser Antrag ist leicht umsetzbar und bringt grosse Einsparungen beim Stromverbrauch.*

### Art. 17, Abs 4:

Die Installation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen ~~ab 3,0 Kilowatt Anschlussleistung~~ ist nur zulässig, wenn die vom Regierungsrat in der KEnV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

ist nicht zulässig. Elektrische Widerstandsheizungen sind nur als Ergänzungsheizungen mit einer Leistung bis zu 2 kW erlaubt.

*Diese Formulierung wurde vom Kanton Baselstadt übernommen. Wenn uns die Energieeffizienz am Herzen liegt, müssen wir auch die krassesten Formen der Stromverschwendung einschränken.*

**Art. 17, Abs 5:**

Das Ersetzen bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, wird vom Kanton mit Beiträgen bis zu 5'000.- Franken pro Bezüger gefördert.

*Die Besitzer bestehender Widerstandsheizungen sollen unterstützt werden, ihre Stromverschwender sinnvoll zu ersetzen.*

**Art. 20 vollständig streichen**

*Die Bestimmungen vom ursprünglichen Artikel 20 werden in Artikel 17 und 21 zusammengefasst.*

**Art.20, Abs.1**

Mobile Anlagen zur Stromnutzung wie Schneekanonen, Heizgebläse sind bewilligungspflichtig, wenn sie

a eine Anschlussleistung von mehr als 2kW aufweisen, oder

b eine Energiemenge von mehr als 200kWh pro Monat verbrauchen.

**Art.20, Abs.2**

Die Betreiber bewilligungspflichtiger mobiler Anlagen zur Stromnutzung müssen der Standortgemeinde den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie die in diesen Anlagen genutzte elektrische Energie ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen beziehen.

**Art. 21 vollständig streichen**

*Der erste Teil vom ursprünglichen Artikel 21 wird durch den ergänzten Artikel 17 ersetzt.*

**Art.21, Abs.1**

Werden bestehende Bauten und Anlagen gemäss Artikel 16, 17 und 19 wesentlich geändert oder erneuert, sind die Vorschriften der kantonalen Energieverordnung anzuwenden.

**Art.21, Abs.2**

Bestehende Bauten und Anlagen gemäss Artikel 16, 17 und 19 sind innert fünf Jahren zu sanieren, wenn sie gegenüber den Vorschriften der kantonalen Energieverordnung um mehr als das zweifache ineffizienter sind.

*Der neue Artikel 21 definiert den Vollzug der Vorschriften aus den Artikeln 16, 17 und 19 zusammengefasst statt einzeln. Neu eingeführt werden soll die Sanierungspflicht für die ineffizientesten Bauten und Anlagen, wie sie das Umweltschutzrecht schon bei Feuerungen und Fahrzeugen kennt.*

**Art. 22, Abs 2:**

Tragen Bund oder Kanton oder beide zusammen mindestens 200'000 Franken oder mindestens 50 Prozent der Baukosten für die Erstellung oder Gesamtrenovation von Gebäuden, so gelten gegenüber dem in der kantonalen Energieverordnung festgelegten Minimalstandard der **Energievorschriften um mindestens 20% verschärfte Anforderungen**. Der Regierungsrat legt die Einzelheiten in der **Energieverordnung** fest.

*Die ursprüngliche Formulierung ist zu offen, und lässt alles zu. Es ist sinnvoll, wenn hier eine relative Quantifizierung festgelegt wird.*

**Art. 23, Abs 1:**

~~(...) Es sind energieeffiziente und ökologisch verträgliche Beleuchtungssysteme zu verwenden.~~

**Die Einzelanforderungen und Systemanforderungen der SIA Norm 380/4 sind in jedem Fall einzuhalten.**

*Die ursprüngliche Formulierung ist zu offen, und lässt alles zu. Es ist sinnvoll, wenn hier eine klare Definition verwendet wird.*

**Art.24a, Abs. 1**

**Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Fördermassnahmen wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde erhoben.**

**Art.24a, Abs. 2**

**Die Förderabgabe wird von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben, und an die zuständige Stelle der BVE überwiesen. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.**

**Art.24a, Abs. 3**

**Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat periodisch in der Energiestrategie und jährlich in der Staatsrechnung über die Verwendung dieser Mittel.**

*Die bisherige Förderung wird weiter ermöglicht, jedoch entsprechend dem neuen Energiegesetz konzentriert. Durch die neue Finanzierung wird der Staatshaushalt um 6 Millionen Franken pro Jahr entlastet. Neu stehen rund 45 Millionen Franken pro Jahr für eine gezielte Lenkung und eine gezielte Förderung bereit.*

**Art. 26, Abs 2:**

Er kann den Gemeinde Finanzhilfen bis zu 50% gewähren

a) an die Kosten der Ausarbeitung von ~~Energiekonzepten~~ oder freiwilligen Energierichtplänen

*Die unnützen alten Energiekonzepte werden in Artikel 7 gestrichen und durch Energierichtpläne und Nutzungspläne ersetzt. Nun soll 50% an die Ausarbeitung von Energiekonzepten bezahlt werden, obwohl sie abgeschafft wurden? Die Streichung der Energiekonzepte wurde in dieser Aufzählung wohl vergessen.*

**Art. 30, Abs 1:**

~~Die Aufsichtsbehörde trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen notwendig sind.~~

**Die Aufsichtsbehörde trifft alle baupolizeilichen Massnahmen gemäss Baugesetz, die zur Durchsetzung der Vorschriften des kantonalen Energiegesetzes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Verfügungen notwendig sind.**

**Art. 30, Abs 3:**

~~Die baupolizeilichen Massnahmen des Baugesetzes (Einstellung von Bauarbeiten beziehungsweise Verbot der Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, Ersatzvornahmen) beliben vorbehalten.~~

*Die Durchsetzungsmassnahmen werden ursprünglich zu umständlich formuliert. Besser ist es generell die Bestimmungen des Baugesetzes zu übernehmen. Das dient der Gesetzessystematik und dem einheitlichen Vollzug enorm.*

**Art. 34, Abs 2:**

Die Gemeinden nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen die Energierichtpläne innert ~~zehn~~ **fünf** Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

*Man muss die Gemeinden nicht noch auffordern zu bummeln. Wir wollen die Wirkung dieses Gesetzes nicht auf die Zeit nach 2018 aufschieben. Im Vollzug werden es dann wieder zehn*

*Jahre, weil die Gemeinden sowieso fünf Jahre warten, bis sie mit der Energierichtplanung überhaupt beginnen.*

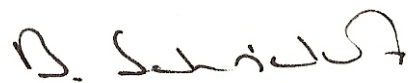
Damit sind unsere Anträge und Kommentare zur Vernehmlassung des kantonalen Energiegesetzes ausgeführt.

Wir versichern Ihnen, sehr geehrte Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung, und ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen sorgfältig zu prüfen und die gestellten Anträge zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen



Blaise Kropf  
Co-Präsident  
Grüne Kanton Bern



Barbara Schwickert  
Co-Präsidentin  
Grüne Kanton Bern